ERGÄNZUNG ZU KEV 116.2 (B) WBVB

1. Preisbindung

 Die angebotenen Einheitspreise sind Festpreise bis zum Abschluss der Baumaßnahme.

 Alle angebotenen Einheitspreise enthalten die Lieferung der erforderlichen Teile und Aggregate frei Baustelle und die Montage bzw. Herstellung der gesamten Leistung einschl. Inbetriebnahme, Abnahme etc., sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

2. Gewährleistung

 Der Auftragnehmer hat für alle Leistungen aus diesem Angebot sowie allen nachträglich erteilten Zusatzaufträgen zum Gesamtliefer- und Montageumfang eine Gewährleistung gemäß KEV BVB zu übernehmen.

 Die Gewährleistungsfristen beginnen erst mit der erfolgreich durchgeführten Schlussabnahme bzw. nach genehmigter Inbetriebnahme zur Aufrechterhaltung des Klärbetriebes (s. auch Abnahmen).

 Unmittelbar vor dem Ablaufen der Gewährleistungsfrist findet eine Nachschau über den davon betroffenen Lieferumfang statt. Nach Behebung eventueller Mängel wird die unbefristete Gewährleistungsbürgschaft zurückgegeben.

 Tritt während der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, auch wenn dieser einen verhältnismäßig hohen Aufwand zur Beseitigung erfordert, so ist dieser ohne Verzögerung zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung durch den Auftraggeber nicht fristgemäß nach, hat der Auftraggeber das Recht den Mangel anderweitig auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

 Der Auftraggeber kann Minderung der Vergütung verlangen, wenn die Beseitigung des Mangels (z. B. sichtbar bleibende Ausbesserung, mangelnde Funktion) für ihn unzumutbar ist.

 Der Auftragnehmer hat nicht nur den betreffenden Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt, sondern auch den darüber hinausgehenden Schaden voll zu ersetzen.

 Dem AUFTRAGGEBER obliegt nicht die Beweispflicht, welche Versäumnisart des Auftragnehmers die Schäden und Schadensersatzansprüche verursacht haben. Die Beweispflicht des "Nichtschuldigseins" sowie der Nachweis über die korrekte Ausführung – bei entstandenen Mängeln – wird dem AUFTRAGNEHMER übertragen.

3. Zahlungen

 Es wird nach den nachgewiesenen und tatsächlich ausgeführten Arbeiten und den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.

 Die Abschlagsrechnungen sind entsprechend dem Leistungsbeschrieb mit Nachweis aller Zwischensummen zu erstellen.

 Die Abschlagszahlungen erfolgen entsprechend dem Baufortschritt bis max. 90 % der Angebotssumme. Der Mindestbetrag für Abschlagszahlungen beläuft sich auf je 30.000,- Euro netto.

 Die Schlusszahlung erfolgt, wenn 100 % des Auftrages erbracht sind und eine sicherheitstechnische Abnahme (UKBW) mängelfrei erfolgt ist, sowie nach Durchführung sämtlicher Probeläufe, mängelfreier Schlussabnahme und Vorliegen der Gewährleistungsbürgschaft (KEV BVB).

 Der Auftraggeber hat das Recht, bei Verstößen gegen die Vertragsgrundlagen durch den Auftragnehmer entsprechende Gegenforderungen an den Abschlagszahlungen sowie an der Schlussrechnung einzubehalten.

4. Abrechnung

Abrechnungspläne und Rechnungen sind in 1-facher Fertigung vorzulegen. Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Sämtliche Positions- und Abrechnungsdetails müssen daraus hervorgehen. Für sämtliche Leistungen kann nur eine Schlussrechnung gestellt werden. Die Schlussrechnung ist spätestens 3 Monate nach der erfolgreich durchgeführten Schlussabnahme zur Überprüfung der Bauleitung vorzulegen.

5. Stundenlohnarbeiten/Rapporte und Nachträge

Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach Genehmigung der Bau- bzw. Oberbauleitung durchgeführt werden. Zur Verrechnung kommen die im Leistungsverzeichnis eingesetzten Stundenlöhne. Separate Rechnungen werden nicht anerkannt. Für Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, müssen die Preise vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeiten schriftlich in Form eines Nachtrags- bzw. Zusatzangebotes mit dem Auftraggeber vereinbart werden.

Sämtliche Nachträge sind fortlaufend nummeriert auf den entsprechenden Formblättern KEVM einzureichen. Zeiten für An- und Abfahrt werden nicht rapportiert. Nachtragsangebote, die zu spät eingereicht werden, werden nicht anerkannt.

6. Fabrikate/Materialien des Hauptangebotes

Die zur Preisermittlung im Leistungsverzeichnis anzugebenden Maschinenangaben, Typen und Materialien hat der Bieter/Auftragnehmer einzuhalten und anzubieten (siehe Zusätzliche Technische Vorschriften). Sollten andere Fabrikate bzw. Materialien angeboten werden, ist die Gleichwertigkeit mit beigefügten Unterlagen im Angebot nachzuweisen, ansonsten kann das Angebot von der Vergabe ausgeschlossen werden.

Alle angebotenen Elektromotoren sind gemäß IEC 60034-30 in „Premium Efficiency“ IE3 auszuführen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

Motor-/Typenschilder sind auf den Aggregaten gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

7. Planunterlagen

Von sämtlichen vorhandenen Entwurfsplänen erhält der Auftragnehmer, je nach branchenüblicher Erfordernis, maximal 2 Fertigungen unentgeltlich. Mehrfertigungen hat der Auftragnehmer zu bezahlen. Alle sonstigen für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Vertrags- und Genehmigungsunterlagen hat sich der Auftragnehmer auf eigene Kosten rechtzeitig zu besorgen.

Die angegebenen Maße sind vor Beginn der Fertigung am Bau zu prüfen!

Kosten, die infolge von Unkenntnis über die zu erbringenden Leistungen entstehen, gehen voll zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Revisionspläne/Revisionsunterlagen

Nach der Auftragsabwicklung hat der Auftragnehmer Revisionspläne und Bestandspläne über den vollständigen Liefer- und Montageumfang im Maßstab 1:50 zu erstellen und dem Auftraggeber in 3-facher Ausführung (2-fach farbig angelegt) in gedruckter Form sowie in digitaler Form und in deutscher Sprache vorzulegen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Es handelt sich um:
- Rohrleitungs- und Ausrüstungspläne,
- Regel- und Instrumentenschema,
- Motorlisten,
- Schaltpläne,
- Abnahmebescheinigung/TÜV, Zeugnisse, Zulassungen,
- Wartungsliste,
- Geräte- und Motorbeschreibungen,

- Bedienungsanleitungen,
- Bestandunterlagen,
- Konformitätsbescheinigung.

9. Ausführungsfristen

Nach der Auftragserteilung ist unverzüglich mit der Erstellung der Montage- und Werkstattzeichnungen zu beginnen. Weiterhin sind nach technischer Klärung und Genehmigung der Ausführungsunterlagen alle lieferzeitabhängigen Geräte und Materialien sofort zu bestellen.

Der Auftragnehmer hat einen termingerechten Arbeitsbeginn und reibungslosen Baustellenablauf zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat nach Auftragserteilung unverzüglich einen Montageablaufplan anzufertigen, der sich am Rahmenterminplan des Auftraggebers orientiert.

Ausführungsfristen sind gemäß beiliegendem KEV 116.1 einzuhalten.

Die verbindlichen Termine für Baubeginn, Fertigstellung und Einzelfristen werden bei Bedarf im Rahmen der Auftragsvergabe neu festgelegt.

Die verbindlichen Montagetermine werden im Liefer- und Montagevertrag festgelegt.

Der Auftragnehmer benötigt für den ausgeschriebenen Liefer- und Montageumfang

'.....' Arbeitstage

Bitte unbedingt die Anzahl der Arbeitstage angeben!

10. Inbetriebnahme und Abnahmen

Inbetriebnahme:

Diese erfolgt, falls ausgeführte Leistungen unmittelbar zur Aufrechterhaltung des Betriebes bzw. der Abwasserentsorgung notwendig sind. Sie bedarf der besonderen Genehmigung durch die Bauleitung.

Teilabnahme:

Eine Teilabnahme erfolgt auf besonderen schriftlichen Antrag des Auftragnehmers. Zuvor muss der Auftragnehmer über den Gegenstand der Abnahme bzw. Teilabnahme einen mindestens 4-wöchigen mängelfreien Betriebszustand nachweisen.

Schlussabnahme:

Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers nach Fertigstellung aller Leistungen. Für alle vertraglich zu erbringenden Leistungen wird nur eine gemeinsame Schlussabnahme durchgeführt.

11. Fahrten, Anreise

Mehrere Anfahrten aufgrund eigener Fertigungsabläufe werden nicht vergütet und sind in die Angebotspreise einzurechnen.

12. Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat sämtliche auf dem Kläranlagengelände Beschäftigten seines Unternehmens auf die Gefahren und Risiken während der Montage auf der Baustelle hinzuweisen und zu unterrichten.

Vor allem sind vom Auftragnehmer nicht gelieferte und montierte elektrische Teile, laufende

Motoren, Pumpen und weitere maschinelle Einrichtungen nicht zu berühren oder zu betreten.

13. Information

Der Auftraggeber setzt voraus, dass sich der Auftragnehmer mit den Örtlichkeiten der Baustelle, Stand der Arbeiten, Umfang der zu erbringenden Leistungen, Gebäudeabmessungen, evtl. abschnittsweiser Herstellung usw. vertraut gemacht hat. Bei Unklarheiten die technische Ausrüstung betreffend sind diese bereits in der Angebotsphase mit dem planenden Büro zu klären.

Nachforderungen mit dem Hinweis einer nicht einwandfreien Kalkulierbarkeit werden nicht anerkannt.

14. Schutzmaßnahmen

Sämtliche Maschinen, Einbauteile, Schieber und sonstige Armaturen sind vor Verunreinigungen und Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Kosten für Abdeckungen mit Folien, Abschrankungen mit festen Gerüsten usw. werden nicht besonders vergütet. Anlagenmaschinenteile dürfen von Unbefugten nicht in Betrieb genommen werden. Bei Zuwiderhandeln sind die daraus entstandenen Schäden vom Auftragnehmer zu tragen.

15. Unfallverhütungsvorschriften

Der Auftragnehmer hat alle Arbeiten entsprechend den neuesten Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen und dementsprechend alle Beschäftigten und alle Subunternehmer auf diese Vorschriften hinzuweisen.

16. Gewässerschutz

Brennstoffe, Öle, Farben und sonstige Materialien dürfen nur in zusätzlichen Auffangwannen gelagert werden. Diese Lagerstellen sind eindeutig zu kennzeichnen und mit der Bauleitung abzuklären. Den Anweisungen der Bauherrschaft oder der Bauleitung ist Folge zu leisten. Schäden durch Verstöße gegen einschlägige Vorschriften gehen zu Lasten des Verursachers.

17. Ausführung/Bauleitung des Auftragnehmers

Für die Ausführung und Abwicklung des kompletten Auftragsumfanges bestellt der Auftragnehmer folgenden verantwortlichen deutschsprachigen Vertreter:

'.....'

Dieser hat zu allen Besprechungen zu erscheinen. Über die Besprechungen sind von ihm Aktenvermerke zu fertigen und nach Freigabe durch die Bauleitung an alle Beteiligten zu versenden.

Für evtl. Fehl- oder Ausfallzeiten des bestellten Vertreters hat der Auftragnehmer einen gleichwertigen Stellvertreter zu benennen. Seine Abberufung von der Baustelle darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer einen deutschsprachigen Baustellenvorarbeiter zu benennen:

'.....'

18. Montage/Gerüste/Hebezeuge

Sämtliche für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Klein- und Großgeräte, Gerüste (gleichgültig in welcher Arbeitshöhe), Hebezeuge (z. B. Autokran) usw. sind vom Auftragnehmer zu stellen und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes beschrieben ist.
Die Montage hat bis zur vollständigen Betriebsbereitschaft zu erfolgen.

19. Lärmschutz

Bei Kompressoren und ähnlichen lärmintensiven Geräten dürfen nur schallgekapselte Gerätetypen verwendet werden. Mehrkosten für solche Geräte sind in die Einheitspreise einzurechnen.

20. Bauschuttbeseitigung/Beseitigung von Verunreinigungen

Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Beseitigung von Verunreinigungen, die von seinen Arbeiten herrühren - gemäß Ziffer 4 VOB Teil C Nebenleistungen - innerhalb von 3 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

21. Unterkünfte/Mitbenutzung von vorhandenen Einrichtungen

Wohnwagen, Gerätecontainer, etc. des Montagepersonals dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bauherrn innerhalb des vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Geländes aufgestellt werden.

Für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Unterkünfte hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen. Die Mitbenutzung der sanitären Einrichtungen der Kläranlage ist nur nach Absprache mit dem Kläranlagenpersonal möglich.

22. Arbeitszeit

Um eine möglichst schnelle Fertigstellung zu erzielen, ist an fünf Tagen pro Woche zu arbeiten. Einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit mit dem Ziel, am Freitag nicht zu arbeiten, wird nicht zugestimmt.

Sofern das Baustellenpersonal in Unterkünften auf der Baustelle untergebracht wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb der o .g. Zeiten keine Lärmbelästigungen oder sonstige Störungen von den Unterkünften ausgehen.

23. Zufahrt

Die Zufahrt zur Kläranlage ist über eine vorhandene asphaltierte Zufahrtsstraße möglich.

24. Notwendige Flexibilität während der Bauzeit

Der Betrieb der Kläranlage muss während der laufenden Maßnahme weitgehend aufrechterhalten werden. Aus diesem Grund können verschiedene Arbeiten nur abschnittsweise und nicht in einem Zuge abgewickelt werden. Vom Auftragnehmer wird ein hohes Maß an betrieblicher Flexibilität (mehrere An- und Abreisen) erwartet, dies ist in der Kalkulation bereits entsprechend zu berücksichtigen.

25. Bedenken gegen vorgesehene Bauausführung

Wenn der Bieter gegen die in der Leistungsbeschreibung und gegen die in den beigefügten Plänen ausgewiesene Ausführungsart oder irgendeine Teilleistung Bedenken hat, ist er verpflichtet, seine Einwendungen schon im Anschreiben zum Angebot anzumelden.

Die Einwände sind jedoch im Einzelnen zu begründen. Mit dem Verzicht auf die Anmeldung von Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsart oder irgendeine Teilleistung erklärt der Bieter, dass sein Angebot eine bindende Zusage darstellt, und dass er gewillt ist, die Bauleistungen im Sinne des Leistungsverzeichnisses auszuführen.

26. Leistungsumfang

In dem Angebot muss die komplette Lieferung und Montage für die ausgeschriebenen Positionen enthalten sein. Der Wegfall von einzelnen Positionen berechtigt den Auftragnehmer zu keinen Nachforderungen.